



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1 – BS4363.0/210

München, 04.09.2020
Telefon: 089 2186 0

Erläuterungen zur Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zum neuen Schuljahr, insbes. im Hinblick auf die Maskenpflicht

Anlage: Rahmenhygieneplan

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,
bezugnehmend auf das Schreiben von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Pia-
zolo vom 1. September 2020 möchten wir Ihnen weitere Hinweise zum Voll-
zug des mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ab-
gestimmten Rahmenhygieneplans (Stand 2.9.2020) übermitteln, der auch
für Privatschulen gilt; dieser ist als Anlage beigefügt und zudem auf der
Homepage des Staatsministeriums unter [https://www.km.bayern.de/allge-
mein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html](https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html)
abrufbar.

Wie bereits bekannt, gilt bis einschließlich 18. September 2020 eine gene-
relle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für
Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige sich auf dem Schulge-
lände befindliche Personen; dies gilt somit auch im Unterricht.

Rechtsgrundlage ist hier der neu gefasste § 16 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV); dieser lautet:

*„§ 16
Schulen*

(1) ¹Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen an Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird. ²Zu diesem Zweck haben die Schulen ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans (Rahmenhygieneplan) auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) ¹Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. ²Unbeschadet des § 1 Abs. 2 sind von dieser Pflicht ausgenommen

1. Schülerinnen und Schüler

- a) an den Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen nach Einnahme ihres Sitzplatzes im jeweiligen Unterrichtsraum,*
- b) nach Genehmigung der aufsichtführenden Lehrkraft aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen sowie*

2. an den Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen Lehrkräfte und sonstiges Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum und im Lehrerzimmer.

³Wird der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen; für Schülerinnen und Schüler gilt dies nur ab der Jahrgangsstufe 5.

(3) ¹Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können unter Berücksichtigung des Rahmenhygieneplans nach Abs. 1 weitergehende Anordnungen erlassen, wenn am jeweiligen Schulort ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. ²§ 23 bleibt unberührt.“

Diese Verpflichtung gilt damit nicht nur für Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler, sondern auch für andere Personen (einschl. Erziehungsberechtigte) die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Ausgenommen sind separate Gebäudeteile und Anlagen, die nicht dem Schulbetrieb dienen (z. B. eine Hausmeisterwohnung, Räumlichkeiten eines Horts u. Ä.). Der Rahmenhygieneplan für Schulen gilt auch nicht für andere Nutzer, die mit Zu-

stimmung des Schulaufwandsträgers schulische Räume außerhalb der Unterrichtszeiten und der Zeiten schulischer Veranstaltungen nutzen (z. B. Sportvereine, die abends die Schulturnhalle belegen).

Festzuhalten ist, dass bis zum 18. September 2020 das Tragen einer MNB nicht durch entsprechende Mindestabstände kompensiert werden kann (wie etwa bei Stufe 2 des Stufenplans), sondern in allen Fällen die Pflicht zum Tragen einer MNB besteht.

Zum Sport- und Musikunterricht in dieser Phase s. die Ausführungen zum Unterricht in diesen Fächern im Rahmenhygieneplan.

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer MNB sind damit nach Abs. 2 Satz 2:

- Schülerinnen und Schüler
 - der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (einschl. der Schulvorbereitenden Einrichtungen) während des Unterrichts; die Pflicht zum Tragen einer MNB außerhalb des Unterrichts, insbesondere auf den Begegnungsflächen, besteht weiter.
 - nach Genehmigung der aufsichtführenden Lehrkraft aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen (vgl. hierzu den Rahmenhygieneplan).
- Lehrkräfte und sonstiges Personal an Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum und im Lehrerzimmer
- Personen, für welche nach § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV ebenfalls keine Pflicht zum Tragen einer MNB besteht; dieser lautet:

„(2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

1. *Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.*
2. *Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.*
3. *Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.“*

Nach Abs. 2 Nr. 2 gehören hierzu auch Personen, die (z.B. durch ein ärztliches Attest) glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. In diesen Fällen können sowohl Schülerinnen und Schüler als auch sonstiges schulisches Personal weiter in der Schule am Unterricht teilnehmen bzw. in der Schule tätig sein. Die anderen Mitglieder der Schulfamilie sollten in Abstimmung mit der betreffenden Person in geeigneter Weise darüber informiert werden, dass hier eine berechnete Ausnahme von der Verpflichtung, Maske zu tragen, gegeben ist. Es ist in diesen Fällen jedoch sicherzustellen, dass durch andere geeignete Maßnahmen (insbesondere durch Einhalten von Mindestabständen, Verwendung von Visieren oder Abtrennungen) eine Verringerung eines möglichen Infektionsübertragungsrisikos erreicht wird.

Für den weiteren Verlauf des Schuljahres enthält der Rahmenhygieneplan bereits ein detailliertes Stufensystem, wonach in Abhängigkeit vom jeweiligen örtlichen Infektionsgeschehen das Tragen einer MNB geregelt ist; § 16 der 6. BayIfSMV wird für die Zeit nach dem 18. September 2020 entsprechend weiter angepasst.

Zum Umgang mit Personen, die sich nicht an die Maskenpflicht halten, gilt:

(1) Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen

§ 16 Abs. 2 Satz 3 6. BayIfSMV enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die jeweilige Schulleiterin bzw. den jeweiligen Schulleiter, wonach Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal, Erziehungsberechtigte sowie sonstige Externe), die sich nicht an die Verpflichtung zum Tragen einer MNB halten, zum Verlassen des Schulgeländes aufgefordert werden sollen; für Schülerinnen und Schüler gilt dies nur ab der Jahrgangsstufe 5. Sofern sich Schulen verschiedener Schularten in einem

Schulgebäude befinden, sind ggf. passgenaue innerorganisatorische Lösungen zu finden. Zur Umsetzung dieser Regelung möchten wir folgende Hinweise geben:

- Wie die „Soll“-Formulierung nahelegt, sind im Regelfall Personen, die trotz für sie bestehender Maskenpflicht keine den Anforderungen nach dem Rahmen-Hygieneplan genügende MNB tragen (und zu Gunsten derer auch keine Ausnahmegesetz greift), durch den Schulleiter oder die Schulleiterin des Schulgeländes zu verweisen.
- Die Vorschrift räumt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter jedoch einen Ermessensspielraum ein, um die jeweils im Einzelfall verhältnismäßige Maßnahme treffen zu können. Dabei ist von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Gunsten der Verweisung vom Schulgelände auszugehen, um den Schutzzweck dieser Vorschrift (Schutz aller Mitglieder der Schulfamilie vor einer Ansteckung) nicht zu gefährden. Folgende Aspekte sind in den Abwägungsprozess einzubeziehen:
 - Steht ein im Verhältnis zur Verweisung vom Schulgelände milderes Mittel zur Verfügung?

Bei Vergessen der Maske kann es angezeigt sein, eine Ersatzmaske bereitzustellen, falls eine solche an der Schule (etwa mit Unterstützung des Sachaufwandsträgers, des Elternbeirats, des Fördervereins o.Ä.) zur Verfügung steht.

Ein milderes Mittel könnte es auch darstellen, die Schülerin oder den Schüler ohne nähere Kontakte zu anderen Personen (also insbesondere unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m) in den Unterricht zu geleiten; dies kommt aber nur in Betracht, wenn im Unterricht selbst keine Maskenpflicht besteht und soweit es durch die Schule logistisch leistbar ist.
 - Bei der Entscheidung, ob eine Schülerin oder ein Schüler des Schulgeländes zu verweisen ist, spielen Kriterien wie das Alter des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin oder die Häufigkeit des Auftretens derartiger Vorfälle (erstmaliges Vergessen der Maske oder wiederholtes Vorkommen?) ebenfalls eine wichtige

Rolle; insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Aufsichtspflicht nach § 22 BaySchO zu beachten. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit einer Behinderung ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verweisung von der Schule verhältnismäßig ist. Eine unverzügliche Information der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist erforderlich, um etwaige Aufsichtslücken zu vermeiden.

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 16 der 6. BayIfSMV i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).“

Wie bei jedem Erlass von – auch mündlichen - Verwaltungsakten ist auch in diesen Fällen auf die Einhaltung der nötigen Formalia (insbes. Begründung und Dokumentation) zu achten. Die besonderen Verfahrensregelungen bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind zu beachten. Es darf insbesondere auf die Handreichung „Schule und Verwaltungsprozess“ (abrufbar unter <https://docplayer.org/63853874-Landesanwaltschaft-bayern.html>) verwiesen werden.

(2) Schulrechtliche Maßnahmen

Ein Vorgehen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 6. BayIfSMV schließt parallele Maßnahmen aufgrund anderer, schulrechtlicher Rechtsgrundlagen, wie etwa Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG nicht aus; Art. 86 Abs. 3 Nr. 6 BayEUG steht hier nicht entgegen. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren.

Die Anordnung einer Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 BayEUG ist nicht möglich, da hier die von der Schülerin bzw. von dem Schüler ausgehende konkrete Gefährdung nicht vorliegt (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Düsseldorf vom 25.08.20 (Az. 18 L 1608/20); die Regelung in NRW ist mit Art. 87 BayEUG vergleichbar.

Bei Verstößen gegen die Maskenpflicht kann des Weiteren auch eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit nach Art. 119 BayEUG in Betracht kommen, etwa wenn Schülerinnen und Schüler im Alter von mindestens 14 Jahren

vorsätzlich auf das Tragen einer MNB verzichten (Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG).

(3) Personalrechtliche Maßnahmen

Soweit schulisches Personal nicht ausnahmsweise von der Verpflichtung, eine Maske zu tragen, gem. § 1 Abs.2 Nr. 2 BayIfSMV befreit ist, sind Verstöße gegen die Maskenpflicht von der Schulleitung aufzugreifen und in angemessener Weise mit Blick auf den konkreten Einzelfall zu behandeln. Bei einer unberechtigten generellen Weigerung eine Maske zu tragen, können auch disziplinarische Maßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG) bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Anwendung kommen. Eine Verweisung vom Schulgelände kommt i.d.R. nur dann in Betracht, wenn die betreffende Person keine Aufsichtspflicht zu erfüllen hat.

(4) Maßnahmen im Rahmen des Ganztags

Gegenüber nichtschulischem Ganztagspersonal können sich Konsequenzen aus dem zugrundeliegenden Kooperationsvertrag ergeben.

Hinweise zum Vorgehen bei Klagen bzw. Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz:

Soweit gegen die von Ihnen veranlassten Maßnahmen vor den Verwaltungsgerichten Klage erhoben wird bzw. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden, bitten wir Sie umgehend um Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Prozessvertretung. Bei staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sind dies die Regierungen, bei Grundschulen und Mittelschulen die Staatlichen Schulämter.

Abschließend dürfen wir noch bzgl. mehrerer im Umlauf befindlicher Schreiben von Erziehungsberechtigten auf Folgendes hinweisen:

- Soweit Ihnen Schreiben zugehen, in welchem Sie aufgefordert werden, eine Haftungserklärung abzugeben, wonach die Landesregierung für eventuelle eintretende Gesundheitsschädigungen bei Kindern zivilrechtlich und strafrechtlich haftet, ist anzumerken: Der vorliegende Rahmenhygieneplan und das zugrundeliegende Konzept wurde vom Staatsministerium in enger Abstimmung mit dem StMGP erstellt und berücksichtigt die für den Schulbereich relevanten Erkenntnisse (vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen im Rahmenhygieneplan auf S. 3 und 5f.). Das Tragen einer MNB wird danach zur Erreichung eines möglichst umfänglichen Infektionsschutzes an den Schulen als derzeit erforderlich und auch als zumutbar angesehen. Der Rahmenhygieneplan enthält diesbezüglich auch ein abgestuftes Verfahren zum Tragen einer MNB, das das jeweilige Infektionsgeschehen vor Ort berücksichtigt. Hinsichtlich der genaueren Umstände können Anfragende auf die den Rahmenhygieneplan und die FAQ auf der Homepage des Staatsministeriums verwiesen werden, eine Beantwortung im Einzelfall ist nicht veranlasst. **Die Haftungserklärung ist nicht zu unterzeichnen.**
- Ebenfalls erhielten einige Schulen und Lehrkräfte bereits einen umfangreichen sogenannten „Informationsbrief“. Hier gelten die Erläuterungen von eben entsprechend; die Maßnahmen des Rahmenhygieneplans sind erforderlich und zumutbar. Lehrkräfte, die die Vorgaben des Rahmenhygieneplans umsetzen, machen sich – anders als dort dargestellt - weder strafbar noch haftbar; ebenso wenig sind Disziplinarverfahren zu befürchten. Anlass zur Remonstration besteht nicht, die Maßnahmen stellen auch keine dienstliche Anordnung i.S.d. § 35 BeamStG dar.
- Soweit weitere inhaltlich vergleichbare Muster-/Serienbriefe bei Ihnen eingehen, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Hinzuweisen ist noch, dass an den Schulen für Kranke die jeweiligen Vorgaben der Kliniken/Krankenhäuser Anwendung finden.

Eigene schulische Hygienepläne dürfen keine zusätzlichen Verpflichtungen enthalten, die in Grundrechtspositionen Einzelner eingreifen, aber auch nicht verbindliche Vorgaben des Rahmenhygieneplans bzw. des § 16 der 6. BayIfSMV (grundsätzlich) außer Kraft setzen.

Für sonstige weitere Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und –partner der Schulaufsichtsbehörden zur Verfügung.

Die Schulaufsichtsbehörden erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor